

Stand: 01.08.2024

## Weisung Nr. 35

### **Einsetzung amtliche Verteidigung**

#### **1. Allgemeines**

1.1. Die amtliche Verteidigung wird von der zuständigen Verfahrensleitung bestellt. Bei der Auswahl der amtlichen Verteidigung sind deren Eignung sowie nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person zu berücksichtigen (vgl. Art. 133 StPO). Die Anordnung der amtlichen Verteidigung richtet sich nach Art. 132 StPO. Die Einsetzung der amtlichen Verteidigung wird durch die Verfahrensleitung (nachträglich) schriftlich verfügt.

1.2. Der Regierungsrat wählt die amtlichen Verteidigerinnen und Verteidiger aus den im Kanton Luzern praktizierenden Anwältinnen und Anwälten für eine Amtsduer von vier Jahren. Die [offizielle Liste der gewählten amtlichen Verteidigerinnen und Verteidiger](#) ist auf der Homepage der Luzerner Gerichte veröffentlicht. Die Staatsanwaltschaft führt basierend darauf eine eigene Liste «Wahl amtliche Verteidigerin, amtlicher Verteidiger». Diese wird fortlaufend aktualisiert und auch der Luzerner Polizei zur Verfügung gestellt. Auf der Liste sind die Nummern des Telefonsystems des Vereins amtliche Strafverteidigung des Kantons Luzern und des Vereins Pikett Strafverteidigung Luzern (vgl. Ziff. 1.3.) zu erwähnen.

1.3. Der Verein «*Amtliche Strafverteidigung des Kantons Luzern*» unterhält ein Telefonsystem (vgl. Ziff. 2, Tabelle Ziff. 3). Dieses System der amtlichen Strafverteidigung ist von der Pikett-Telefonnummer (041 412 17 17) des Vereins «*Pikett Strafverteidigung Luzern*» zu unterscheiden. Die Pikett-Telefonnummer dient zur Sicherstellung der Rechte der beschuldigten Personen zu Beginn des Strafverfahrens (Anwalt der ersten Stunde) abends und in der Nacht von 17.15 Uhr bis 08.15 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Ein Pikett-Einsatz hat nicht automatisch eine amtliche Mandatierung zur Folge.

#### **2. Vorgehen der Einsetzung bei den Strafverfolgungsbehörden**

Bei der Luzerner Polizei und der Staatsanwaltschaft werden die amtlichen Verteidigerinnen und die amtlichen Verteidiger wie folgt und unter Einhaltung der Reihenfolge der unten aufgeführten Ziffern 1-3 ausgewählt:

Vorgang	Ergebnis
1. Die beschuldigte Person wünscht von sich aus eine bestimmte Verteidigerin bzw. einen bestimmten Verteidiger	Die genannte Person wird durch die Staatsanwaltschaft eingesetzt.

<p>2. Äussert die beschuldigte Person keinen Wunsch gemäss Ziff. 1, wird ihr die von der Staatsanwaltschaft geführte Liste (vgl. Ziff. 1.2.) ohne jegliche Einflussnahme/Empfehlung vorgehalten und eröffnet, sie könne frei keine, eine/n oder auch mehrere Verteidiger/innen (max. 3) auf der Liste ankreuzen.</p>	<p>Die beschuldigte Person kann eine Auswahl nach möglichen Präferenzen treffen. Sie kann keine, eine oder auch mehrere Personen (z.B. aufgrund der Sprachkenntnisse) auf der Liste ankreuzen.</p>
<p>3. Die beschuldigte Person trifft keine Auswahl oder die ausgewählte Verteidigerin bzw. der Verteidiger kann nicht erreicht werden.</p>	<p>Anruf auf das Telefonystem, Telefonnummer: 041 244 02 27, wobei die darauffolgende Ansage mit 1400# zu bestätigen ist.</p> <p>Funktionsweise Telefonystem: Nimmt das Gegenüber nicht ab, wird nach 30 Sekunden automatisch zur nächsten Nummer durchgeschaltet. Dieser Vorgang wiederholt sich ggf. mehrfach. Verzichtet die vom System gewählte Verteidigung ausnahmsweise auf das Mandat, muss die Nummer nochmals neu gewählt werden.</p>

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	01.08.2024	Die ursprüngliche Weisung Nr. 35, Umwandlung von EFS in GA, wurde bereits per 01.01.2018 aufgehoben. Daher wurde Nr. 35 für die vorliegende, neue Weisung verwendet .	